



Gebührenverzeichnis - Straßensperrungen gem. § 45 Abs. 6 StVO

AZ: 32- 112.31

Maßnahme	Dauer bis 3 Tage	Dauer bis 2 Wochen	Dauer bis 1 Monat	Dauer bis 3 Monate	Dauer bis 6 Monate	Dauer über 6 Monate	Dauer über 1. Jahr
1. Bundes- /Landes-/ Kreisstraßen						6 M + 1 M	2 x 6 Monate
Verkehrsbeschränkung	20	40	60	75	100	150	200
Teilspernung	25	60	75	105	160	225	320
Vollsperrung	40	75	95	140	200	285	400

2. Gemeindestraßen			2 W + 10/15/25	1 M + 20/30/40	3 M + 30/40/50	6 M + 1 M	2 x 6 Monate
Verkehrsbeschränkung	25	40	50	70	100	140	190
Teilspernung	25	45	60	90	130	190	260
Vollsperrung	30	50	75	115	165	240	330

3. Gehwegsperrung	20	30	40	50	75	115	140
--------------------------	----	----	----	----	----	-----	-----

4. Jahresgenehmigung für 1 Jahr

Kann für längstens 1 Kalenderjahr beantragt werden. Damit sind Baumaßnahmen auf Gemeindestraßen (ohne Linienbusverkehr) bis max. Teilspernung abgedeckt. Gebühr: 400 € oder entsprechend anteilig.

5. Verlängerung einer Sperrung/Fristüberschreitung

Wird die Verlängerung einer Sperrung beantragt oder handelt es sich um eine Fristverlängerung, ist die Gebühr für den Gesamtzeitraum zu berechnen und hierauf die bereits bezahlte Gebühr anzurechnen. Die Mindestgebühr beträgt aber in jedem Fall bei Ziffer 1+2 **30 €** und bei Ziffer 3 **20 €**.

Mindestgebühr für Containerstellung 4 €

Sondernutzung-Verlängerung 20 €

VK-Änderungen = Mindestgebühr 20 €

6. Zuschlag bei mehreren Straßen und getrennten Arbeitsstellen

bei klassifizierten Straßen 20 bis 200 €, bei Gemeindestraßen 20 bis 150 €

7. Fertigung von Verkehrszeichenplänen/Zuschlag bei Ortsbesichtigungen

Für die Fertigung von Verkehrszeichenpläne, die gem. § 45 Abs. 6 StVO von den Bauunternehmen vorzulegen wären, werden gem. Geb. Nr. 399 zusätzlich je angefangene Viertelstunde 12,00 € berechnet.

Neckarsulm, 29.10.2014

gez. Pfitzenmaier